

Synopse

Teilrevision Verordnung zum Energiegesetz

| Geltendes Recht | Entwurf vom 26. Juni 2020 |
|---|---|
| | Verordnung zum Energiegesetz |
| | <i>Der Regierungsrat des Kantons Zug,</i> gestützt auf § 6 Abs. 2 des Energiegesetzes vom 1. Juni 2004[BGS 740.1], <i>beschliesst:</i> |
| | I. |
| | Der Erlass BGS 740.11, Verordnung zum Energiegesetz vom 12. Juli 2005 (Stand 1. Juli 2012), wird wie folgt geändert: |
| 1. Energieverwendung in Gebäuden, Bewilligungsverfahren und Gebäudeinformation | 1. Energieverwendung in Gebäuden, Bewilligungsverfahren und Gebäudeinformation <u>Allgemeine Bestimmungen</u> |
| <p>§ 1 Allgemeine Anforderungen an den Wärmeschutz von Gebäuden und an haustechnische Anlagen</p> <p>¹ Für Planung, Bau und Betrieb von Gebäuden, die beheizt oder gekühlt werden, sind die wärme- und haustechnisch anwendbaren Normen des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins SIA mit dem von der Baudirektion bezeichneten Ausgabedatum zugrunde zu legen, namentlich die SIA-Norm 380/1 «Thermische Energie im Hochbau», 380/4 «Elektrische Energie im Hochbau» sowie 382/1 «Lüftungs- und Klimaanlage – allgemeine Grundlagen und Anforderungen».</p> <p>² Ergänzend gilt Folgendes:</p> | <p>§ 1 Allgemeine Anforderungen an den Wärmeschutz von Gebäuden und an haustechnische Anlagen <u>Stand der Technik</u></p> <p>¹ Für Planung, Bau und Betrieb von Gebäuden, die beheizt oder gekühlt werden, sind die wärme- und haustechnisch anwendbaren Normen des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins SIA mit dem von der Baudirektion bezeichneten Ausgabedatum zugrunde zu legen, namentlich die SIA-Norm 380/1 «Thermische Energie im Hochbau», 380/4 «Elektrische Energie im Hochbau» sowie 382/1 «Lüftungs- und Klimaanlage – allgemeine Grundlagen und Anforderungen». <u>Die gemäss dieser Verordnung notwendigen energetischen und raumlufthygienischen Massnahmen sind nach dem Stand der Technik zu planen und auszuführen. Als Stand der Technik gelten die wärme- und haustechnisch anwendbaren Rechenmethoden der jeweils geltenden Normen des Schweizerischen Ingenieur-, Merkblätter, Vollzugshilfen und Architektenvereins SIA mit dem von Empfehlungen der Baudirektion bezeichneten Ausgabedatum zugrunde zu legen, namentlich die SIA-Norm 380/1 «Thermische Energie im Hochbau», 380/4 «Elektrische Energie im Hochbau» Fachorganisationen sowie 382/1 «Lüftungs- und Klimaanlage – allgemeine Grundlagen und Anforderungen» der Energiefachstellenkonferenz.</u></p> <p>² <u>Aufgehoben.</u></p> |

| Geltendes Recht | Entwurf vom 26. Juni 2020 |
|---|--|
| <p>a) Bei neuen oder erweiterten Gebäuden darf nicht erneuerbare Energie den zulässigen Wärmebedarf für Heizung und Warmwasser zu höchstens 80 % decken.</p> <p>b) Der Einbau einer Neuanlage mit direkt elektrischer Erwärmung von Brauchwarmwasser ist in Wohngebäuden nur erlaubt, wenn während der Heizperiode der Wärmeerzeuger für die Raumheizung auch das Brauchwarmwasser erwärmt oder vorwärmt oder wenn überwiegend erneuerbare Energie oder nicht anders nutzbare Abwärme für die Erwärmung des Brauchwarmwassers dient.</p> <p>c) Mit fossilen Brennstoffen betriebene und mit einer Absicherungstemperatur von weniger als 110 Grad gefahrene Heizkessel müssen die Kondensationswärme ausnützen können. Diese Anforderung gilt auch beim Ersatz einer Wärmeerzeugungsanlage, sofern sie technisch erfüllt werden kann und der Aufwand verhältnismässig ist.</p> <p>d) Die Neuinstallation ortsfester elektrischer Widerstandsheizungen zur Gebäudebeheizung ist auf Notheizungen in Ausnahmefällen beschränkt.</p> <p>³ Im Übrigen sind die bei der Baudirektion und bei den Gemeindekanzleien aufliegenden «Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich» (MuKE) begleitend.</p> | <p>³ <i>Aufgehoben.</i></p> |
| <p>§ 1a Spezielle Anforderungen an den Wärmeschutz von Gebäuden und an haustechnische Anlagen bei Bebauungsplänen und Bewilligungen für Arealbebauungen</p> <p>¹ Neue Gebäude gemäss Bebauungsplänen und in Arealbebauungen müssen gegenüber den Anforderungen nach § 1 Abs. 1, soweit sie auf messbare Werte für den Energiebedarf bezogen sind, um 10 % bessere Werte erreichen.</p> <p>² Ergänzend gilt, dass bei Neubauten, Erweiterungen oder wesentlichen Umbauten von bestehenden Bauten der Anteil der nicht erneuerbaren Energie den zulässigen Wärmebedarf für Heizung und Warmwasser zu höchstens 60 % decken darf.</p> | <p>§ 1a Spezielle Anforderungen an den Wärmeschutz von Gebäuden und an haustechnische Anlagen bei Bebauungsplänen und Bewilligungen für Arealbebauungen <u>Definitionen</u></p> <p>¹ Neue Gebäude gemäss Bebauungsplänen und in Arealbebauungen müssen gegenüber den Anforderungen nach § 1 Abs. 1 <u>Die Begriffsdefinitionen der SIA Norm 380/1 gelten, soweit sie auf messbare Werte für den Energiebedarf bezogen sind, um 10 % bessere Werte erreichen</u> <u>in der vorliegenden Verordnung vorkommen, analog.</u></p> <p>² Ergänzend gilt, dass bei Neubauten, Erweiterungen oder wesentlichen Umbauten von bestehenden Bauten der Anteil der nicht erneuerbaren Energie den zulässigen Wärmebedarf für Heizung und Warmwasser zu höchstens 60 % decken darf. <u>Darüber hinaus bedeuten in dieser Verordnung:</u></p> |

| Geltendes Recht | Entwurf vom 26. Juni 2020 |
|-----------------|---|
| | <p>a) Baute/Gebäude: Im Erdboden eingelassene oder darauf stehende, künstlich geschaffene, auf Dauer angelegte bauliche Einrichtung, die zum Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen eine feste Überdachung und in der Regel weitere Abschlüsse aufweisen. Darunter fallen auch Fahrnisbauten, sofern sie einer Baubewilligung bedürfen.</p> <p>b) Anlagen: Künstlich geschaffene und auf Dauer angelegte Einrichtungen, die in fester Beziehung zum Erdboden stehen und keine Baute darstellen, wie beispielsweise Rampen, Parkplätze, Sportplätze, Schiessplätze, Seilbahnen etc.</p> <p>c) Ausstattungen und Ausrüstungen / Gebäudetechnische Anlagen: Energierrelevante Installationen, die im Zusammenhang mit einer Baute oder Anlage stehen.</p> <p>d) vom Umbau betroffen: Ein Bauteil gilt als «vom Umbau betroffen», wenn an ihm mehr als blosse Oberflächen-, Auffrischungs- oder Reparaturarbeiten vorgenommen werden.</p> <p>e) von der Umnutzung betroffen: Ein Bauteil gilt als «von der Umnutzung betroffen», wenn daran durch die Umnutzung die Temperaturdifferenz aufgrund der Standardnutzung verändert wird.</p> |
| | 1a. Energienutzung |
| | 1a.1. Energie in Gebäuden |
| | <p>§ 1b Minimalanforderungen</p> <p>¹ Die Minimalanforderungen gemäss § 3 Abs. 1 und Abs. 2 des Energiegesetzes [BGS 740.1] gelten bei:</p> <p>a) Neubauten, welche beheizt, belüftet, gekühlt oder befeuchtet werden;</p> <p>b) Umbauten und Umnutzungen von bestehenden Gebäuden, welche beheizt, belüftet, gekühlt oder befeuchtet werden, auch wenn diese Massnahmen baurechtlich nicht bewilligungspflichtig sind;</p> |

| Geltendes Recht | Entwurf vom 26. Juni 2020 |
|-----------------|---|
| | <p>c) Neuinstallationen gebäudetechnischer Anlagen, auch wenn diese Massnahmen baurechtlich nicht bewilligungspflichtig sind;</p> <p>d) Erneuerung, Umbau oder Änderung gebäudetechnischer Anlagen, auch wenn diese Massnahmen baurechtlich nicht bewilligungspflichtig sind.</p> <p>² Anbauten (ausgenommen Bagatellfälle) und neubauartige Umbauten, wie Auskernungen und dergleichen, gelten als Neubauten und haben die Anforderungen für Neubauten zu erfüllen.</p> <p>³ Die zuständige Behörde kann die Anforderungen in den Fällen von Abs. 1 lit. b–d reduzieren, wenn dadurch ein öffentliches Interesse besser geschützt werden kann.</p> |
| | <p>§ 1c Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich</p> <p>¹ Für die folgenden Bereiche gelten die im Anhang 1 aufgeführten Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKE n 2014):</p> <p>a) Wärmeschutz von Gebäuden (Basismodul, Teil B);</p> <p>b) Anforderungen an gebäudetechnische Anlagen (Basismodul, Teil C);</p> <p>c) Anforderungen an die Deckung des Wärmebedarfs von Neubauten (Basismodul, Teil D);</p> <p>d) Erneuerbare Wärme beim Wärmeerzeugerersatz (Basismodul, Teil F);</p> <p>e) Elektrische Energie SIA 387/4 (Basismodul, Teil G);</p> <p>f) Ausrüstungspflicht Gebäudeautomation bei Neubauten (Modul 5).</p> |
| | <p>§ 1d Abrechnung der Heiz- und Warmwasserkosten nach Verbrauch</p> <p>¹ Neue Gebäude, die die Wärme von einer zentralen Wärmeversorgung für eine Gebäudegruppe beziehen, sind mit den Geräten zur Erfassung des Wärmeverbrauchs für die Heizung pro Gebäude auszurüsten.</p> |

| Geltendes Recht | Entwurf vom 26. Juni 2020 |
|-----------------|--|
| | <p>² Bestehende Gebäudegruppen mit zentraler Wärmeversorgung sind mit den Geräten zur Erfassung des Wärmeverbrauchs für die Heizung pro Gebäude auszurüsten, wenn an einem oder mehreren Gebäuden die Gebäudehülle zu über 75 % saniert wird.</p> <p>³ In Gebäuden und Gebäudegruppen, für welche eine Ausrüstungspflicht besteht, sind die Kosten für den Wärmeverbrauch (Heizenergie und evtl. Warmwasser) zum überwiegenden Teil anhand des gemessenen Verbrauchs der einzelnen Nutzeinheiten abzurechnen.</p> <p>⁴ Von der Ausrüstungs- und Abrechnungspflicht des Heizwärmeverbrauchs befreit sind Gebäude und Gebäudegruppen, deren installierte Wärmeerzeugerleistung (inkl. Warmwasser) weniger als 20 W/m² Energiebezugsfläche beträgt.</p> |
| | <p>§ 1e Gebäudeenergieausweis</p> <p>¹ Der Kanton führt den Gebäudeenergieausweis der Kantone (GEAK) ein.</p> <p>² Die Klassifizierung von Gebäuden, die rechnerische Ermittlung des Energiebedarfs und die formalen Vorgaben an den Gebäudeenergieausweis richten sich nach den von der Konferenz Kantonaler Energiedirektoren (EnDK) erlassenen Normen in der jeweils geltenden Fassung.</p> |
| | <p>§ 1f Biogas</p> <p>¹ Der Ersatz des Wärmeerzeugers ist nebst den in Art. 1.30 des Anhangs 1, Basismodul, Teil F, dieser Verordnung festgelegten Voraussetzungen zulässig, wenn die Bauherrschaft beim Einsatz von leitungsgebundenem Gas nachweist, dass sie über die gesamte Lebensdauer des Wärmeerzeugers mindestens 20 % Biogas einsetzt, das in Anlagen in der Schweiz erzeugt und von diesen ins Gasnetz eingespeist wird.</p> <p>² Als Gasnetz im Sinne von Abs. 1 gelten bestehende und neu zu erstellende Netze. Neben dem übergeordneten Gasnetz gelten auch lokal begrenzte, nicht mit diesem verbundene Netze als Gasnetze.</p> |

| Geltendes Recht | Entwurf vom 26. Juni 2020 |
|-----------------|---|
| | <p>³ Der Nachweis gemäss Abs. 1 ist erbracht, wenn mit der Bauanzeige bzw. im Baubewilligungsverfahren für 20 % des massgebenden Energiebedarfs gemäss § 4c Abs. 1 des Energiegesetzes[BGS 740.1] für eine Betriebsdauer von 20 Jahren Herkunftszertifikate für Biogas aus netzeinspeisenden Anlagen mit Standort in der Schweiz bei der Vollzugsbehörde einmalig hinterlegt werden. Die Herkunftszertifikate müssen von einer von Gaslieferanten unabhängigen, anerkannten Zertifizierungsstelle ausgestellt werden.</p> <p>⁴ Erfolgt die Versorgung über ein lokal begrenztes Gasnetz, sind für die Erbringung des Nachweises keine Herkunftszertifikate zu hinterlegen.</p> |
| | <p>§ 1g Eigenstromerzeugung bei Neubauten</p> <p>¹ Die im, auf oder am Gebäude installierte Elektrizitätserzeugungsanlage bei Neubauten muss mindestens 10 W pro m² EBF betragen, wobei nie 30 kW oder mehr verlangt werden.</p> <p>² Von den Anforderungen gemäss Abs. 1 befreit sind Erweiterungen von bestehenden Gebäuden, wenn die neu geschaffene Energiebezugsfläche weniger als 50 m² beträgt, oder maximal 20 % der Energiebezugsfläche des betreffenden Gebäudeteils und nicht mehr als 1000 m² beträgt.</p> <p>³ Elektrizität aus WKK-Anlagen kann nur berücksichtigt werden, wenn sie nicht zur Erfüllung der Anforderungen an die Deckung des Wärmebedarfs von Neubauten (gemäss Art. 1.23, Anhang 1, Basismodul, Teil D: Anforderungen an die Deckung des Wärmebedarfs von Neubauten) eingerechnet wird.</p> <p>⁴ Der Nachweis der minimal zu installierenden Leistung gemäss Abs. 1 ist im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens mittels Formular zu erbringen.</p> <p>⁵ Bei der Bauabnahme ist zu belegen, dass die effektiv installierte Leistung der im Nachweis errechneten minimalen Leistung entspricht. Ab einer Abweichung von ≥ 1 kW nicht installierter Leistung ist die Ersatzabgabe geschuldet.</p> <p>⁶ Die Ersatzabgabe beträgt 1000 Franken pro kW nicht realisierter Leistung und ist dem Kanton zu bezahlen.</p> |

| Geltendes Recht | Entwurf vom 26. Juni 2020 |
|---|--|
| | <p>§ 1h Vorbildfunktion öffentliche Hand</p> <p>¹ Für Neubauten des Kantons gelten die Anforderungen gemäss § 3.</p> <p>² Umbauten von bestehenden Gebäuden müssen die Anforderungen für Neubauten der Norm SIA 380/1 erreichen. Die Anforderungen gelten als erfüllt, wenn eine Zertifizierung des Labels Minergie vorliegt.</p> <p>³ Ist die Einhaltung des Standards bei Umbauten aus überwiegenden öffentlichen Interessen wie dem Denkmalschutz nicht möglich, kann die Baubewilligungsbehörde Ausnahmen bewilligen.</p> <p>⁴ Das Potential zur Nutzung von Sonnenenergie von bestehenden und neuen Dachflächen auf Gebäuden des Kantons ist möglichst weitgehend zu nutzen, wobei die Stromerzeugung im Vordergrund steht.</p> |
| | <p>1a.2. Weitere Vorschriften</p> |
| <p>§ 2 Heizungen im Freien</p> <p>¹ Die Beheizung von Anlagen im Freien ist nur dann gestattet, wenn wenigstens zwei Drittel der benötigten Energie aus erneuerbaren Quellen stammen und die Energieverwendung bedarfsabhängig gesteuert ist.</p> | <p>¹ Die Beheizung von Anlagen im Freien ist nur dann gestattet, wenn wenigstens zwei Drittel der benötigten Energie aus erneuerbaren Quellen stammen und die Energieverwendung bedarfsabhängig gesteuert ist.</p> <p><u>¹ Die Beheizung von Anlagen im Freien ist nur dann gestattet, wenn wenigstens zwei Drittel der benötigten Energie aus erneuerbaren Quellen stammen und die Energieverwendung bedarfsabhängig gesteuert ist.</u></p> <p>a) die Sicherheit von Personen, Tieren und Sachen oder der Schutz von technischen Einrichtungen den Betrieb einer Heizung im Freien erfordert; und</p> <p>b) bauliche Massnahmen (z. B. Überdachungen) und betriebliche Massnahmen (z. B. Schneeräumungen) nicht ausführbar oder unverhältnismässig sind; und</p> <p>c) die Heizung im Freien mit einer temperatur- und feuchteabhängigen Regelung ausgerüstet ist.</p> |

| Geltendes Recht | Entwurf vom 26. Juni 2020 |
|---|---|
| <p>² Vorbehalten bleiben Erleichterungen aus Sicherheitsgründen.</p> | <p>² Vorbehalten bleiben Erleichterungen aus Sicherheitsgründen <u>Mobile Heizungen mit einer Betriebsdauer von wenigen Tagen pro Jahr sind von den Anforderungen nach § 4i des Energiegesetzes befreit.</u></p> |
| | <p>§ 2a Beheizte Freiluftbäder</p> <p>¹ Als Freiluftbäder im Sinne von § 4j des Energiegesetzes <u>[BGS 740.1]</u> gelten Wasserbecken mit einem Inhalt von mehr als 8 m³.</p> |
| <p>§ 3 Abwärmenutzung in Gebäuden und bei technischen Prozessen</p> <p>¹ Abwärme, insbesondere jene aus Kälteerzeugung sowie aus gewerblichen und industriellen Prozessen, ist zu nutzen, soweit dies technisch und betrieblich möglich und unter Berücksichtigung eines kalkulatorischen Energiepreiszuschlages von mindestens 5 Rp./kWh (Erdöl, Erdgas, Elektrizität) wirtschaftlich tragbar ist.</p> | <p>§ 3 Abwärmenutzung <u>Anforderungen an die Energieeffizienz von Bauten in Gebäuden und bei technischen Prozessen</u> <u>Bebauungsplänen</u></p> <p>¹ Abwärme, insbesondere jene aus Kälteerzeugung sowie aus gewerblichen und industriellen Prozessen, <u>Neubauten gemäss einfachen oder ordentlichen Bauungsplänen müssen den Zielwert der Norm SIA 380/1 erreichen. Die Einhaltung dieses Zielwerts ist im Bebauungsplanverfahren als wesentlicher Vorteil gegenüber der Einzelbauweise gemäss § 32 PBG zu nutzen, soweit dies technisch und betrieblich möglich und unter Berücksichtigung eines kalkulatorischen Energiepreiszuschlages von mindestens 5 Rp./kWh (Erdöl, Erdgas, Elektrizität) wirtschaftlich tragbar ist.</u><u>werten.</u></p> <p>² Die Anforderungen nach Abs. 1 gelten als erfüllt, wenn eine Zertifizierung des Labels Minergie mit dem Zusatz A oder P vorliegt.</p> |
| | <p>1a.3. Grossverbraucher</p> |
| <p>§ 4 Abrechnung der Heiz- und Warmwasserkosten nach Verbrauch</p> | <p>§ 4 Abrechnung der Heiz- und Warmwasserkosten nach Verbrauch <u>Zumutbare Massnahmen</u></p> |

| Geltendes Recht | Entwurf vom 26. Juni 2020 |
|---|--|
| <p>¹ Das Abrechnungsmodell zur verbrauchsabhängigen Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung VHKA, herausgegeben vom Bundesamt für Energie, ist begleitend sowohl für bestehende Gebäude, in denen die Geräte zur Erfassung des individuellen Wärmeverbrauchs für Heizung und Warmwasser installiert werden mussten, als auch für neue Gebäude mit wenigstens 7 Nutzeinheiten.</p> | <p>¹ Das Abrechnungsmodell zur verbrauchsabhängigen Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung VHKA, herausgegeben vom Bundesamt für Energie, ist begleitend sowohl für bestehende Gebäude, in denen Grossverbraucher zumutbar, wenn sie dem Stand der Technik entsprechen sowie über die Geräte zur Erfassung des individuellen Wärmeverbrauchs für Heizung-Nutzungsdauer der Investition wirtschaftlich und Warmwasser installiert werden mussten, als auch für neue Gebäude nicht mit wenigstens 7 Nutzeinheiten wesentlichen betrieblichen Nachteilen verbunden sind.</p> |
| | <p>§ 4a Zielvereinbarungen</p> <p>¹ Die zuständige Behörde kann im Rahmen der vorgegebenen Ziele im Sinne von § 4k Abs. 2 des Energiegesetzes[BGS 740.1] mit einzelnen oder mit Gruppen von Grossverbrauchern mittel- und langfristige Verbrauchsziele vereinbaren. Dabei werden die Effizienz des Energieeinsatzes zum Zeitpunkt der Zielfestlegung und die absehbare technische und wirtschaftliche Entwicklung der Verbraucher mitberücksichtigt. Für die Dauer der Vereinbarung kann die zuständige Behörde diese Grossverbraucher von der Einhaltung einzelner Bestimmungen des Energiegesetzes[BGS 740.1] sowie der Verordnung entbinden. Die zuständige Behörde kann die Vereinbarung aufheben, wenn die Verbrauchsziele nicht eingehalten werden.</p> <p>² Grossverbraucher können sich zu Gruppen zusammenschliessen. Sie organisieren sich selber und regeln die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.</p> |
| | <p>1b. Vollzug</p> |
| <p>§ 5 Bewilligungsverfahren mit energietechnischem Nachweis; Gebäudeinformation</p> | <p>§ 5 Bewilligungsverfahren mit energietechnischem Nachweis; Gebäudeinformation <u>Energienachweis</u></p> |

| Geltendes Recht | Entwurf vom 26. Juni 2020 |
|--|---|
| <p>¹ Die Energieverwendung in Gebäuden und ihnen zugeordneten Anlagen ist mit den technisch wesentlichen Einzelheiten im Baubewilligungsverfahren gegenüber der Baubehörde auf Formular der Baudirektion offen zu legen. Insbesondere sind nachvollziehbare und glaubhafte Angaben über erwartete Energieverbrauchsmengen zu leisten.</p> <p>² Ein solcher energietechnischer Nachweis ist von der Baubehörde zu kontrollieren. Baukontrollen bleiben vorbehalten[§ 68 PBG].</p> <p>³ Wer Eigentümer eines Gebäudes ist, kann dessen Gesamtenergieeffizienz zu Informationszwecken darstellen, von der Baubehörde als richtig erklären lassen[Siehe Richtlinie 2002/91/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dez. 2002 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, Art. 7.] und auf Formular der Baudirektion gegenüber Dritten ausweisen.</p> | <p>1 Die Energieverwendung Für jede geplante energierelevante Massnahme in Gebäuden und ihnen zugeordneten Anlagen ist mit den technisch wesentlichen Einzelheiten im Baubewilligungsverfahren gegenüber der Baubehörde zuständigen Behörde auf Formular von der Baudirektion offen zu legen. Insbesondere sind nachvollziehbare bezeichneten Formularen ein Energienachweis einzureichen, mit dem belegt wird, dass die energierelevanten Vorschriften von Bund und glaubhafte Angaben über erwartete Energieverbrauchsmengen zu leisten. Kanton eingehalten werden.</p> <p>^{1bis} Ein Minergie-Label gilt als Energienachweis.</p> <p>2 Ein solcher energietechnischer Nachweis Der Energienachweis ist sowohl von der Baubehörde Bauherrschaft als auch vom Projektverantwortlichen zu unterzeichnen und von der zuständigen Behörde zu kontrollieren. Baukontrollen bleiben vorbehalten[BGS 721.11, § 68].</p> <p>³ Aufgehoben.</p> |
| | <p>§ 5a Ausführungsbestätigung</p> <p>¹ Nach Abschluss der Arbeiten und vor dem Bezug bzw. der Inbetriebnahme des Objekts hat der Bauherr gegenüber der zuständigen Behörde zu bestätigen, dass gemäss bewilligtem Energienachweis gebaut wurde (Ausführungsbestätigung).</p> <p>² Die Bestätigung hat schriftlich zu erfolgen und sie muss vom Bauherrn und dem Projektverantwortlichen unterzeichnet sein.</p> |
| 2. Vollzug von Bundesrecht zur Energieversorgung | 2. Vollzug von Bundesrecht zur Energieversorgung Einführung des eidgenössischen Rohrleitungsgesetzes |
| <p>§ 6 Mit fossilen Brennstoffen betriebene Elektrizitätserzeugungsanlagen[SR 730.0, Art. 6]</p> | <p>§ 6 Aufgehoben.</p> |

| Geltendes Recht | Entwurf vom 26. Juni 2020 |
|--|---|
| <p>¹ Für mit fossilen Brennstoffen betriebene Elektrizitätserzeugungsanlagen prüft die Baudirektion die Voraussetzungen von Art. 6 Bst. a und b des Eidgenössischen Energiegesetzes und entscheidet darüber zuhanden der Baubehörde.</p> | |
| <p>§ 7 Anschlussbedingungen für unabhängige Produzenten von elektrischer Energie[SR 730.0, Art. 7; SR 730.01, Art. 5a]</p> <p>¹ Die Anschlussbedingungen für unabhängige Produzenten und die Erstattung von Mehrkosten werden im Streitfall durch die Baudirektion bestimmt.</p> | <p>§ 7 Aufgehoben.</p> |
| <p>§ 8 Einführung des eidgenössischen Rohrleitungsgesetzes[SR 746.1]</p> <p>¹ Bei Rohrleitungsanlagen zur Beförderung flüssiger oder gasförmiger Brenn- und Treibstoffe mit einem Betriebsdruck über 5 bar, die der Aufsicht des Bundes unterstehen, nimmt die Baudirektion zuhanden der Bundesbehörden zum Projekt und zu allfälligen Einsprachen Stellung.</p> <p>² Die Baudirektion beauftragt den Schweizerischen Verein des Gas- und Wasserfaches (SVGW), vertreten durch das Technische Inspektorat des Schweizerischen Gasfaches (TISG), mit der Erteilung der Bewilligungen für den Bau und Betrieb von Rohrleitungsanlagen mit einem Betriebsdruck bis und mit 5 bar; für Rohrleitungsanlagen mit einem Betriebsdruck bis und mit 1 bar lautet die Bewilligung generell. Das TISG stellt den Betreibern von Rohrleitungsanlagen und den Baugesuchstellern für seinen Prüfaufwand direkt Rechnung.</p> <p>³ Wo von vornherein die Rechte Dritter betroffen sind und keine gütliche Regelung zustande kommt, führt die Baudirektion unter Beizug des TISG ein Bewilligungsverfahren durch und koordiniert den Entscheid. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Planungs- und Baugesetzes sinngemäss[BGS 721.11, § 43].</p> <p>⁴ Für Bauvorhaben Dritter innerhalb des nach Art. 26 Abs. 2 Bst. a der Eidgenössischen Rohrleitungsverordnung[SR 746.11] bestimmten Abstandes von 10 m zu einer Rohrleitungsanlage mit einem Betriebsdruck über 5 bar hat die gemeindliche Baubehörde die Zustimmung der Baudirektion einzuholen. Liegt der Betriebsdruck zwischen 1 und 5 bar, gilt für Bauvorhaben die Pflicht zur Bauanzeige an die gemeindliche Baubehörde[BGS 721.11, § 44 Abs. 2].</p> | <p>² Die Baudirektion beauftragt den Schweizerischen Verein des Gas- und Wasserfaches (SVGW), vertreten durch das Technische Inspektorat des Schweizerischen Gasfaches (TISG), mit der Erteilung der Bewilligungen für den Bau und Betrieb von Rohrleitungsanlagen mit einem Betriebsdruck bis und mit 5 bar; für Rohrleitungsanlagen mit einem Betriebsdruck bis und mit 1 bar lautet die Bewilligung generell. Das TISG stellt den Betreibern von Rohrleitungsanlagen und den Baugesuchstellern <u>Baugesuchstellenden</u> für seinen Prüfaufwand direkt Rechnung.</p> <p>³ Wo von vornherein die Rechte Dritter betroffen sind und keine gütliche Regelung zustande kommt, führt die Baudirektion unter Beizug des TISG ein Bewilligungsverfahren durch und koordiniert den Entscheid. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Planungs- und Baugesetzes sinngemäss[BGS 721.11, § 44].</p> <p>⁴ Für Bauvorhaben Dritter innerhalb des nach Art. 26 Abs. 2 Bst. a der Eidgenössischen Rohrleitungsverordnung[SR 746.11] bestimmten Abstandes von 10 m zu einer Rohrleitungsanlage mit einem Betriebsdruck über 5 bar hat die gemeindliche Baubehörde die Zustimmung der Baudirektion einzuholen. Liegt der Betriebsdruck zwischen 1 und 5 bar, gilt für Bauvorhaben die Pflicht zur Bauanzeige an die gemeindliche Baubehörde[BGS 721.11, § 44a Abs. 1 und 2].</p> |

| Geltendes Recht | Entwurf vom 26. Juni 2020 |
|--|---|
| <p>§ 9 Zuständigkeiten</p> <p>¹ Der erste Abschnitt dieser Verordnung wird grundsätzlich von den Einwohnergemeinden, der zweite von der Baudirektion mit ihrer Energiefachstelle vollzogen.</p> <p>² Die Baudirektion koordiniert den Informations- und Beratungsdienst mit den Einwohnergemeinden. Im Übrigen kann sie Dritte mit dem Vollzug betrauen.</p> | <p>Der erste Abschnitt dieser Verordnung wird grundsätzlich von den Einwohnergemeinden, der zweite von der Baudirektion mit ihrer Energiefachstelle vollzogen. <u>Die Baudirektion ist für den Vollzug von § 4 und § 4a zuständig.</u></p> <p>Die Baudirektion koordiniert den Informations- und Beratungsdienst mit den Einwohnergemeinden. Im Übrigen kann sie Dritte mit dem Vollzug betrauen. <u>sind die Einwohnergemeinden zuständig.</u></p> |
| <p>§ 11 Übergangsbestimmung</p> <p>¹ Im Jahr 2009 sind sowohl die Schweizer Norm SN 520 380/1 «Thermische Energie im Hochbau» mit Ausgabejahr 2007 als auch jene mit Ausgabejahr 2009 zulässig. Die darauf zu beziehenden Normen des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins (SIA) sind mit den diesen Ausgabedaten zugeordneten Fassungen anwendbar.</p> <p>² Die übrigen Änderungen sind von einer Übergangsfrist ausgenommen. Soweit sie einem energietechnischen Nachweis nach § 5 Abs. 1 zugrunde zu legen sind, gelten sie für nach dem Inkrafttreten der Ordnungsänderung eingereichte Unterlagen.</p> | <p>§ 11 Aufgehoben.</p> |
| <p>Anhänge</p> | |
| | <p>1 Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKE n 2014, Nachführung 2018; Auszug) (<i>neu</i>)</p> |
| | <p>II.</p> |
| | <p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p> |
| | <p>III.</p> |
| | <p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p> |

| Geltendes Recht | Entwurf vom 26. Juni 2020 |
|-----------------|---|
| | IV. |
| | Diese Verordnung tritt am ... in Kraft. |
| | Zug, ... Regierungsrat des Kantons Zug Der Landammann Stephan Schleiss Der Landschreiber Tobias Moser Publiziert im Amtsblatt vom ... |

ENTWURF